

99010019001011

# Aufenthaltserlaubnis verlängern zur Anerkennungsprüfung einer ausländischen Berufsqualifikation

Heruntergeladen am 16.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231441024/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001011
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis verlängern zur Anerkennungsprüfung einer ausländischen Berufsqualifikation
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Aufenthaltserlaubnis, deutsche Sprachkenntnisse, Einreise, Hinreichende Sprachkenntnisse, Einwanderung, Prüfung, Ausländische Berufsqualifikationen, Sprachkenntnisse
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16d.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16d.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16d.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16d.html</a>
Teaser	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis für das Ablegen einer für die Anerkennung erforderlichen Prüfung erhalten, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen
Volltext	<p>Wenn Ihre ausländische Berufsqualifikation in Deutschland noch nicht anerkannt werden kann und für die Anerkennung nur der Ablegung einer Prüfung bedarf, dann können Sie allein für die Ablegung der Prüfung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.</p> <p>Begriff der Prüfung erfasst Prüfungen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation sowie in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung erforderlich sind. Dies schließt sprachliche und fachsprachliche Prüfungen ein. Auch das Absolvieren mehrerer Prüfungen kommt in Betracht.</p> <p>Sollen Sie vor dem Ablegen der Prüfung noch einen Prüfungsvorbereitungskurs besuchen, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer</p>

## Modul

## Sachverhalt

Qualifizierungsmaßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation erhalten.

Sie müssen gegenüber der Ausländerbehörde Ihre Sprachkenntnisse nachweisen, wenn der Nachweis der Sprachkenntnisse nicht Gegenstand Ihrer Prüfung ist.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Ablegung einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Ablegung einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie für die Dauer des Prüfungsverfahrens erteilt. Dieses erfasst den Zeitraum vom Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids der zuständigen Stelle.

## Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Reisepass
- Aktuelles biometrisches Foto
- Visum, soweit erforderlich
- Nachweise zum Lebensunterhalt (z.B. Stipendium, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung)
- Mietvertrag
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung
- Defizit Bescheid der Anerkennungsstelle
- Ggfls. Nachweis über Sprachkenntnisse (Zertifikat)

## Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und sofern für die Einreise erforderlich - ein zweckentsprechendes Visum.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihre ausländische Berufsqualifikation kann in Deutschland noch nicht vollständig anerkannt werden.
- Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation bedarf noch einer Ablegung einer Prüfung.
- Sie verfügen über deutsche Sprachkenntnisse die der abzulegenden Prüfung entsprechen, in der Regel jedoch mindestens über Sprechkenntnisse auf Niveau A2.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die

Modul	Sachverhalt
	<p>Interessen der Bundesrepublik Deutschland.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.</li></ul>
<b>Kosten</b>	<p>Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.</li><li>• Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eATKarte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.</li><li>• Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres OnlineAntrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT- Karte) genommen.</li><li>• Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eATKarte.</li><li>• Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eATKarte bei der Ausländerbehörde abholen.</li><li>• Die eATKarte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.</li><li>• Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.</li></ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	etwa sechs bis acht Wochen.
<b>Frist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums beantragt werden.</li> <li>• Widerspruchsfrist: 1 Monat</li> </ul>
<b>weiterführende Informationen</b>	<p>Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland</p> <p>Telefon: 030 1815-1111</p> <p>Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr</p>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Ablegung einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation</li> <li>• Ausländer können eine Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen von Prüfungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation erhalten, wenn sie über deutsche Sprachkenntnisse, die der abzulegenden Prüfung entsprechen, in der Regel jedoch mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügen, sofern diese nicht durch die Prüfung nachgewiesen werden sollen.</li> <li>• Die Aufenthaltserlaubnis zur Ablegung einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für die Dauer des Prüfungsverfahrens erteilt.</li> <li>• Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.</li> <li>• Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde;</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
<b>Zuständige Stelle</b>	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Formulare</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Formulare: Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten</li><li>• Onlineverfahren vereinzelt möglich</li><li>• Schriftform erforderlich: ja</li><li>• Persönliches Erscheinen nötig: ja</li></ul>
<b>Ursprungsportal</b>	Aufenthaltserlaubnis verlängern zur Anerkennungsprüfung einer ausländischen Berufsqualifikation, Extend residence permit to the recognition test of a foreign professional qualification